

PRÜFDIENSTE

Sachgebiet D 05.2 - Kontrolle und Überwachung Düngung, Pflanzenschutz und Saatgut



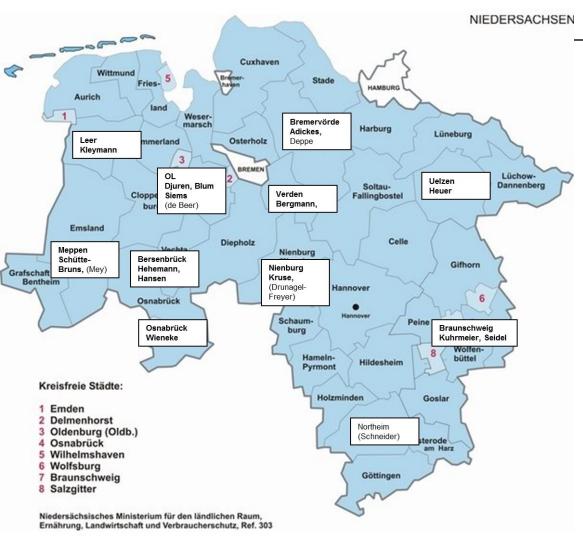
- Prüfdienste: Aufbau und Auftrag
- Überwachung Fachrecht Düngung
- Förderrechtliche Relevanz "Cross Compliance"

D 05.2 - Kontrolle Fachrecht Umweltausschuss

Landwirtschaftskammer

Wo Sie uns finder

- 10 Standorte, räumlich angegliedert an Bezirks-/Bewilligungsstellen
- rd. 150 Mitarbeiter Verwaltung, Innendienst, Prüfer
- Sachgebiete
- Förderrecht
- Fachrecht



D 05.2 - Kontrolle Fachrecht Umweltausschuss

Unser Auftrag...



Förderrechtlicher Überwachungsauftrag der LWK-Prüfdienste



- GAP-Direktzahlungen
- Prämien
- Greening



- CrossCompliance
- z.B. Tierkennzeichnung
- Nitrat
- Landschaftselemente



- Agrarumweltmaßnahmen
- Tierwohlförderung
- Verarbeitung & Vermarktung
- Agrarinvestitionsförderung
- Bildungsmaßnahmen
- Forstförderung



- Schulobst/ -gemüse
- Schulmilch



Cross-Compliance

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

A: Umweltschutz, Klimaschutz, guter ldw.	GAB 1: Nitratrichtlinie
	GAB 2: Vogelschutzrichtlinie
Zustand der Flächen	GAB 3: FFH-Richtlinie
B: Gesundheit von	GAB 4: Lebens- und Futtermittelsicherheit
Mensch, Tier und Pflanzen	GAB 5: Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
	GAB 6, 7, 8: Regelungen zur Tierkennzeichnung und-registrierung
	GAB 9: TSE-Krankheiten
	GAB 10: Regelungen zum Pflanzenschutz
C: Tierschutz	GAB 11, 12, 13: Tierschutz



Cross-Compliance

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand (GLÖZ) gem. Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Vo

GLÖZ 1: durch GAB 1 abg	edeckt (Mindestanstände zu	u Gewässern nach NitratRL / DüV)

GLÖZ 2: Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zu Bewässerung

GLÖZ 3: Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

GLÖZ 4: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (öVF)

GLÖZ 5: Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

GLÖZ 6: Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden

GLÖZ 7: Keine Beseitigung von Landschaftselementen

Cross Compliance – die Grundlagen



*= Anlassbezogene Kontrollen

Bsp:

Pflanzen-RiLi

Nitrat-RiLi

GLÖZ 4: öVF

GLÖZ Grundwasser

Vogelschutz-RiLi

FFH-RiLi

Rinder, Schweine, Schafe /

Ziegen

Lebensmittelsicherheit

Tierschutz

Futtermittelsicherheit



LWK = CC-Prüfstelle und

Fachbehörde*

LWK Niedersachsen ist

1. "PRÄMIENBEHÖRDE"

mit 10 Bewilligungsstellen



LWK = CC-Prüfstelle

Landkreise = Fachbehörde*

z.B. Systemkontrolle GAB 1, oder anlassbezogene und Systemkontrolle NitratRL, PflSchG



2 Anlanahazagana

Landkreise = CC-Prüfstelle

und Fachbehörde*

LAVES = CC-Prüfstelle und

Fachbehörde*



Cross Compliance Nitrat

Landwirtschaftskammer Niedersachsen



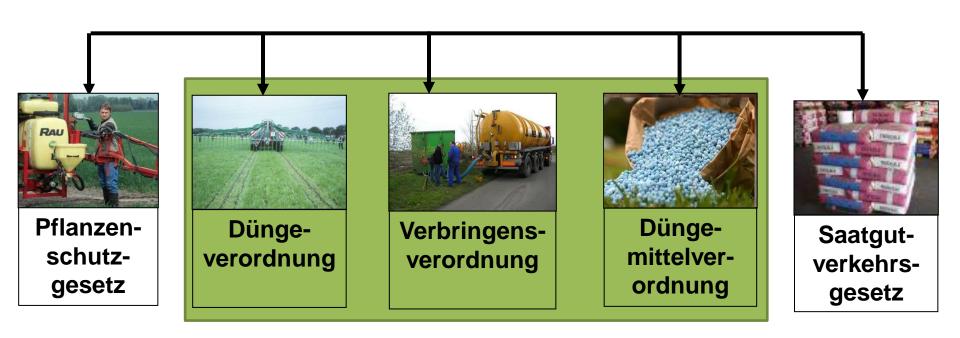


D 05.2 - Kontrolle Fachrecht Umweltausschuss

Unser Auftrag...



Fachrechtlicher Überwachungsauftrag der LWK-Prüfdienste



Aktionsfelder Überwachung Düngerecht

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Herkünfte/ Anfall z.B. Tierhaltung und BGA Hersteller, Industrie, Gewerbe



Herstellen, Verarbeiten, Lagern, Inverkehrbringen



FACHRECHT Düngung

Cross Compliance Nitrat

Anlasskontrollen Systematische Kontrollen Rd. 2 %

- RIA LWK
- ZUFALL
- RISIKO



KONTROLLE

Anlasskontrollen
Systematische Kontrollen
1 %

- RIA ML/Land
- ZUFALL
- RISIKO
- Erhöhungsziehungen

D 05.2 - Kontrolle Fachrecht



Prüfdienste Sachgebiet D 05.2, Fachrecht Leitung: Reno Furmanek Stellv. Jelko Djuren Allg. Verwaltung: Insa Cordes / Sabrina Börjes/ Regina Taborsky

Arbeitsgebiet 1 Überwachung Pflanzenschutz

- Leitung:
- · Corinna Fuhrmann
- · Anwendung: Svenja Deppe
- · Handel: Claudia Hennemann
- · Prüfer Zentral:
- · Andreas Mikutta
- · Eilert Ohlenbusch
- · Verwaltung:
- Insa Gietz
- · Susanne Stiewe
- (Jennifer Trebels)
- Azubi

Arbeitsgebiet 2 Saatgutverkehrskontrolle

- Leitung
- · Heike Wolters-Becker
- · Verw.: Dorien Heller
- Azubi

Arbeitsgebiet 3 Überwachung und Kontrolle Düngeverordnung

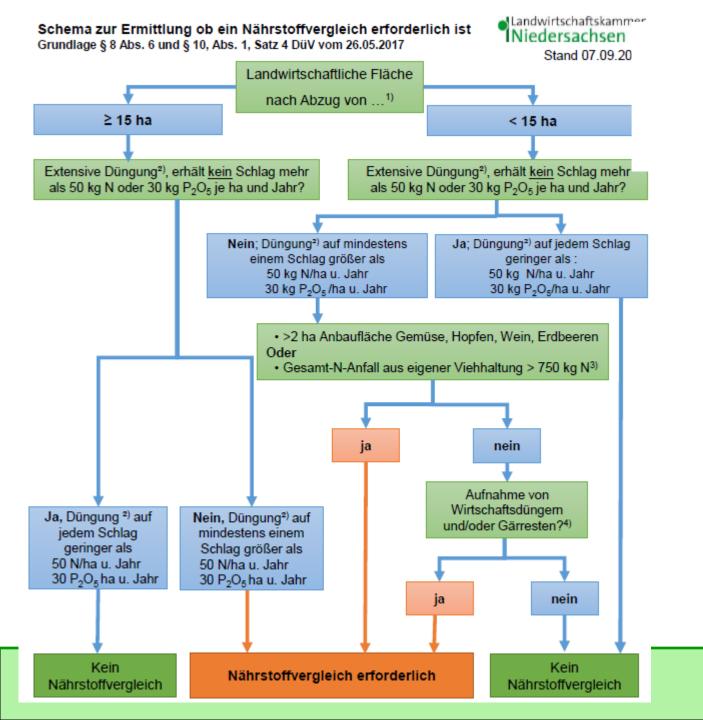
- Leitung:
- Jelko Djuren
- Renke Siems
- NN (Prüfer/techn. Sachbearbeiter Zentral)
- · Verwaltung:
- · Susanne Brand
- Christian Nortmann
- Azubi

Arbeitsgebiet 4 Düngemittelverkehrskontrolle Biogasanlagenüberwachung

- Leitung:
 Birgit Blue
- Birgit Blum
- · Thomas Tretzka
- NN (Prüfer/techn. Sachbearbeiter Zentral)
- · Verwaltung:
- Susanne Stiewe
- Azubi

Arbeitsgebiet 5 Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern

- Leitung:Sabine Deking
- Verwaltung:
- · Sabrina Börjes
- Manuela Lüers
- Andrea Daffner (antlg.)
- Regina Taborsky

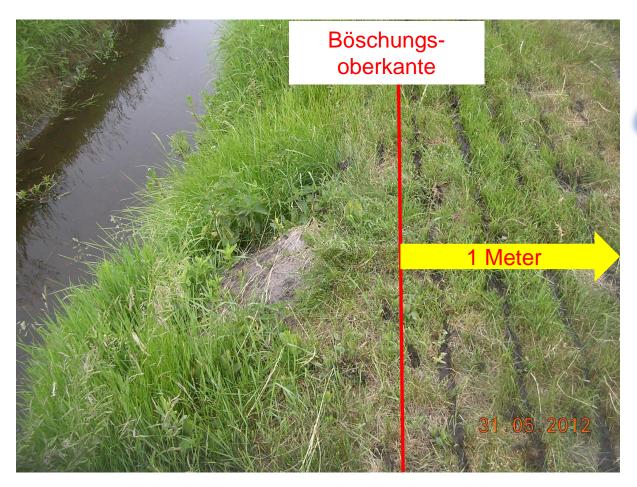


Gute Landwirtschaftliche Praxis- Prüfungen 2008-2015





Landwirtschaftskammer Niedersachsen





Gülledüngung im Herbst

Landwirtschaftskammer Niedersachsen



- Düngebedarf beachten
- Düngungs-Obergrenzen
- Sperrfristregelung
- Keine Gülle nach Mais





Gülledüngung im Herbst





- Grünland: 01.November bis 31. Januar:
 Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff
- Ausnahmegenehmigung Herbst 2017/2018: Grünland-Sperrfrist kann auf Antrag um bis zu vier Wochen verschoben - drei Monate Dauer bleiben
- In der Regel Antrag 2 Wochen: Sperrfrist in der Zeit vom 15.11.2017 bis zum 15.02.2018 Anträge an Düngebehörde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Infos: lwk-niedersachsen.de Webcode: 01032929

Pflanzenschutz Bußgeld + Prämienkürzung





Anwendungsbestimmungen,
 wie z. B. Abstandsregelungen zu Gewässern
 und Saumbiotopen

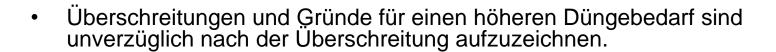
Anwendungsverbote/-beschränkungen

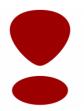




§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln

- Der Düngebedarf ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln.
- Die Düngebedarfsermittlung ist vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen aufzuzeichnen.





Novum: nicht bedarfsgerechte Düngung ist bußgeldbewehrt













Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachrechts-Kontrollen zur "Guten Landwirtschaftlichen Praxis beim Düngen (GLP-DüV)" und zum Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (gem. Erlass ML)

- A) ca.1000 Kontrollen DüV / WDüngV / MeldeVO
- 200 Kontrollen Anlass:
- a. Expressis verbis: 100 Messstellenerlass MU/ML (sog. WENZEL-Erlass)
- b. 100 sonstige Anlässe (Anzeigen/Hinweise, Zusammenarbeit mit Bau/Wasser-Behörden (RdErl NBauO, SchuVO) der Landkreise und GAÄ)
- II. 400 Kontrollen Richtlinie über Industrie-Emissionen (IED) nach Art. 10 der RL 2010/75/EU

Auswahl von 50 Anlagen der IED-Liste zzgl. Querprüfungen bei Vermittlern, Transporteuren und Aufnehmern und verbundenen Betrieben des Auswahlbetriebes









Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachrechts-Kontrollen (GLP-DüV)" und zum Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern

- III. 200 Kontrollen Zufall: auf Basis Liste aller GAP Antragsteller 2016 mit Angaben zur LF gesamt (Novum: DüngG § 12 Abs. 7)
- IV. 200 Nachkontrollen nach Verstößen in den Jahren 2014 und 2015 Auswahl nach den folgenden DüV-Verstößen (GLP OWiG-Datenbank der Prüfdienste)
 - Nährstoffvergleich nicht / nicht rechtzeitig/ nicht richtig erstellt;
 - fehlende Aufzeichnungen zu Nmin-Richtwerten; zu Bodenuntersuchungen und Nährstoff-Gehalten in organischen Düngern
 - über 170 kg N aus Wirtschaftsdüngern ausgebracht
 - Kombinationen aus a.-c.

ggf. einschließlich weiterer Betriebe unter einer Prüfadresse, die im engen Zusammenhang mit dem ausgewählten Prüfbetrieb stehen und daher mit überprüft werden müssen, z.B. nach Betriebsteilungen, Neugründungen aus steuerlichen Gründen.











Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachrechts-Kontrollen zur "Guten Landwirtschaftlichen Praxis beim Düngen (GLP-DüV)" und zum Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern

- B) 100 Kontrollen Schwerpunkt Überwachung Biogasanlagen (NaWaRo und Cofermente)
 - Plausibilisierung des Abgleiches BGA der Düngebehörde (10 Anlagen)
 - Input-/Output-Bilanzierung und DVK incl. Probenahme
 - Verwertungsnachweise / WDüngV und WDüngMeldPflV ND
 - Importe aus NL / Notifizierung
- C) Düngemittelverkehrskontrolle (DVK) gem. Prüfplan ML/Düngebehörde rd. 220 Proben bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten

Lagerraum nach Düngeverordnung



§ 12 Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und G

Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und Gärrücket
 des Betriebes und des Wasserschutzes abzuet

 Wirtschaftsdünger und Gärrückstände Lagerkapazität zur Überbrückung

flüssige Wirtschaftsdünger
 Mindestlagerkapazit

., Kompost: Mindestlagerkapazität 1 Monat, destlagerkapazität 2 Monate ab dem 01.01.2020



Soweit der Betrieb nicht über ausreichende Lagerkapazitäten verfügt, ist durch schriftliche <u>vertragliche Regelungen mit einem Dritten</u> sicherzustellen, dass die o. g. Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet werden.

Lagerung von Gülle, Gärresten, Jauche, Geflügelmist, Festmist, Kompost



Org. Dünger	Lagerdauer	Rechtsquelle DüV
Gülle, Jauche ^{*)**),} Gärrückstände (flüssig) ^{*)**)}	Lagerung während der Sperrfrist, mindestens aber 6 Monate	§ 12 (1) i.V.m. § 6 (8+9), § 12 (2)
Geflügelkot (HTK, Hähnchenmist) *)**) Geflügelmist (Enten- und Putenmist) *)**) Gärrückstände (fest) *)**)	Lagerung während der Sperrfrist	§ 12 (1)
Gülle, Jauche, Gärrückstände (fest) für Betriebe ohne eigene Aufbringungsfläche oder mit mehr als 3 GVE/ha *) **)	mindestens 9 Monate ab dem 01.01.2020	
Kompost*) Festmist von Huf- und Klauentieren *)**)	Lagerung während der Sperrfrist 1 Monat ab 02.06.2017	§ 12 (1), § 6 (8)
	2 Monate ab dem 01.01.2020	§ 12 (4)

^{*)} **überbetriebliche Lagerung** kann gemäß §12 (5) nur über einen schriftlichen Pachtvertrag über die Anpachtung von Lagerraum nachgewiesen werden.

Als **Verwertung mit einem Dritten (§ 12, 5)** gilt die schriftliche vertragliche Vereinbarung über die direkte Abgabe an eine Biogasanlage oder einen aufnehmenden Betrieb. Die Anforderungen an eine feste Lagerung gemäß §12 (5) müssen dann vom aufnehmenden Betrieb erfüllt werden.



Dichtigkeit; Einfassung; Sammlung Jauche/Sickersaft; Ablaufen/Überlaufen

- Undichte/nicht standsichere Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter und Behälter für flüssige Gärrückstände (Code GAB 1 PK 06)
- Bodenplatte ist nicht dicht oder im Falle einer Festmist- oder Siliergutlagerstätte einschließlich fester Gärrückstände nicht seitlich eingefasst oder diese seitliche Einfassung ist nicht dicht (Code GAB 1 PK 07)
- Jauche / Silagesickersaft wird bei einer ortsfesten Festmist-/
 Siliergutlagerstätte nicht ordnungsgemäß gesammelt (Code GAB 1 PK 08)
- Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes (Code GAB 1 PK 09)

Lagerraum nach CC Nitrat



4. Lagerung

Überprüfung der Lagerraumkapazität für feste und flüssige Wirtschaftsdünger incl. Gärrückständen (vgl. Anlage 2) (Code GAB 1 PK 05):	Einheit	Insgesamt
4.1.1 Lagerraumbedarf feste Wirtschaftsdünger 4.1.2 nachgewiesener Lagerraum 4.1.3 fehlender Lagerraum 4.2.1 Lagerraum flüssige Wirtschftsdünger 4.2.2 nachgewiesener Lagerraum 4.2.3 fehlender Lagerraum	m³ m³ % m³ m³ **	
Bemerkungen des Kontrolleurs:		

[Bewertung der Kontrollfeststellungen unter F 1 oder F 2 notwendig]

Lagerung nach CC Nitrat



5.2	Ist	eine ortsfeste Lagerstätte für Festmist, Siliergut oder feste Gärrückstände vorhanden?
		ja (weiter bei 5.2.1) nein (weiter bei 5.3.)
5.2.1	Festr	e Bodenplatte augenscheinlich dicht und im Falle einer ortsfesten Lagerstätte für mist, Siliergut oder feste Gärrückstände seitlich eingefasst und ist die seitliche Einung augenscheinlich dicht? (Code GAB 1 PK 07)?
		ja nein (Verstoß) entfällt
5.3.	Ab-	- bzw. Überlaufen des Lagergutes (Code GAB 1 PK 09)
		nein ja, ohne Eindringen in das Grundwasser/oberirdische Gewässer oder Kanalisation (Verstoß)
		ja, mit Eindringen in das Grundwasser/oberirdische Gewässer oder Kanalisation (Verstoß)
		entfällt

Lagerraum wird nach DüV CC relevant



§ 12 DüV	Lagerraum ist nicht ausreichend (Code GAB 1 PK 05)	Fehlender Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger im Verhältnis zum Wirtschaftsdüngeranfall	
		bis 20%über 20% bis 40%über 40%Fehlender Lagerraum für	leicht mittel schwer leicht
		feste Wirtschaftsdünger	ioioiit





AWSV wird im Rahmen "CC Nitrat" systematisch durch LWK geprüft…

Anlage 7 AwSV,	Undichte/nicht standsichere Jauche-, Gülle- und Silagesi-	Eindringen in das Grundwasser, in	
Nr. 2.3	ckersaftbehälter und Behälter für flüssige Gärrückstände	oberirdische Gewässer bzw. in die	schwer
	(Code GAB 1 PK 06)	Kanalisation	
		Ohne Eindringen	mittel
Anlage 7 AwSV,	Bodenplatte ist nicht dicht oder im Falle einer Festmist- oder		
Nr. 2.3 und Nr.4.1	Siliergutlagerstätte einschließlich fester Gärrückstände nicht		mittel
	seitlich eingefasst oder diese seitliche Einfassung ist nicht		
	dicht (Code GAB 1 PK 07)		
Anlage 7 AwSV,	Jauche / Silagesickersaft wird bei einer ortsfesten Festmist-/		mittel
Nr. 4.2	Siliergutlagerstätte nicht ordnungsgemäß gesammelt		
	(Code GAB 1 PK 08)		
Anlage 7 AwSV,	Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes (Code GAB 1 PK 09)	Eindringen in das Grundwasser, in	
Nr. 2.2a		oberirdische Gewässer bzw. in die	schwer
		Kanalisation	
		Ohne Eindringen	mittel
		I The state of the	

Zusammenfassung

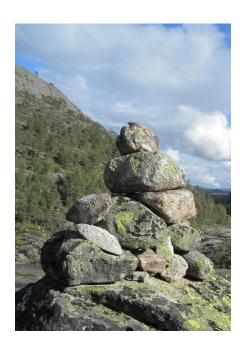


- Nährstoffmanagement: Ordnungsrecht definiert die Basisanforderungen
- Änderungen des Umfangs und Inhalts von Überwachungsmaßnahmen
- Neue Regelungen im Düngerecht bedürfen der fachlichen Bewertung und ggf. rechtlichen Interpretation
- Übergangszeiträume als Anpassungsspielraum
- Gewässer-/Grundwasserschutz ist Verantwortungsgemeinschaft
- Zusammenarbeit: Zuständigkeiten klären und Schnittstellen definieren
- Austausch von Fachdaten, Genehmigungen und Überwachungsergebnissen (z.B. Abstimmung vor VOK, gegenseitige Information, ggf. gemeinsame Durchführung)



Der Mann, der den Berg abtrug, war derselbe, der anfing, kleine Steine wegzutragen.

Konfuzius, *551 v. Chr. †479 v. Chr.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Umweltausschuss D 05.2 - Kontrolle Fachrecht